



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Amt der Wiener Landesregierung –
Magistratsabteilung 11
Rüdengasse 11
1030 Wien

[REDACTED]
[REDACTED]
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: [REDACTED]

Legistik Länder
Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz

Wien, 20. Februar 2026

Sehr geehrte Damen:Herren!

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.¹

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG)

¹ §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.²

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.³ Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.⁴

Insbesondere Artikel 23 UN-BRK (Achtung der Wohnung und der Familie) legt Verpflichtungen der Mitgliedstaaten fest, die im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt werden. Aus diesem Grund werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

II. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Zu § 41 Abs 4:

Das mit dieser Novelle verfolgte Ziel, den Kinderschutz in Wien zu stärken und die Eignung von Pflegepersonen sicherzustellen, wird ausdrücklich begrüßt. Die Ausgestaltung der Eignungskriterien für Pflegepersonen im vorliegenden Entwurf wirft jedoch Fragen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen sowie nationalen Bestimmungen, insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Bundes-Verfassungsgesetzes, auf.

Die vorgeschlagene Formulierung, wonach die Eignung als Pflegeperson unter anderem dann nicht gegeben sei, wenn „Behinderungen oder Erkrankungen vorliegen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen“ bedarf aus gleichstellungsrechtlicher Sicht einer Präzisierung und Überarbeitung. Die explizite Anknüpfung an das Vorliegen einer Behinderung oder Erkrankung hat das Potenzial, Menschen mit Behinderungen pauschal als ungeeignet für diese Rolle einzustufen.

² §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

³ Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 12.02.2026.

⁴ Ebd.

Die UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 23 Abs 2, verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderungen pauschal von der Wahrnehmung (pflege-)elterlicher Verantwortung ausgeschlossen werden und sie hierbei in angemessener Weise zu unterstützen.⁵ Auf nationaler Ebene ist an dieser Stelle insbesondere das Diskriminierungsverbot des § 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz der Bundesverfassung hervorzuheben. Die Ablehnung der Eignung, die maßgeblich an das Vorliegen einer Behinderung und nicht die konkreten Auswirkungen auf die Pflegefähigkeit knüpft, könnte eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne des § 5 BGStG darstellen, da für Menschen mit Behinderungen hierdurch eine weniger günstige Behandlung in direktem Bezug zu ihrer Behinderung vorliegen würde.⁶

Die vorgeschlagene Formulierung könnte dahingehend interpretiert werden, dass bereits das Vorliegen einer Behinderung, unabhängig von einer tatsächlich Kindeswohlgefährdenden Auswirkung im Einzelfall, als Risiko gewertet wird. Um sowohl dem Kindeswohl als auch den gleichstellungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden regt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen daher dringend eine Überarbeitung des § 41 Abs 4 Z 1 an. Ein möglicher Ausschlussstatbestand, der den Auffangtatbestand aus Z 4 bereits mitumfasst, könnte beispielhaft lauten: „gesundheitliche oder sonstige Gründe, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen.“ Hierbei sollte stets eine einzelfallbezogene Eignungsprüfung erfolgen, inwiefern das Vorliegen solcher Gründe das Kindeswohl konkret gefährdet, um personenbezogene Pauschalannahmen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang darf auch an die Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen erinnert werden, die jedenfalls in den Erläuterungen erwähnt werden sollten.

Der Gesetzesentwurf bezieht sich zudem nicht nur auf die Pflegeperson selbst, sondern auch auf die mit ihr in Wohngemeinschaft lebende Personen. Dadurch könnte bereits das Zusammenleben mit einer Person mit Behinderungen als potenzieller Ausschlussgrund für die Eignung als Pflegeperson gewertet werden. Auch in derartigen Fallkonstellationen sollte die Gefährdungsbeurteilung stets an den konkreten Umständen des Einzelfalls erfolgen und nicht an personenbezogenen Merkmalen der Pflegeperson oder mit ihr in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen. Diese Merkmale erlauben per se keinen Rückschluss auf potenziell negative Auswirkungen auf das Kindeswohl. Es wird daher angeregt, die Bestimmung auch in dieser Hinsicht zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass

⁵ Art. 23 Abs 2 UN-Behindertenrechtskonvention.

⁶ Vgl. § 5 BGStG idF BGBl. I Nr. 32/2018.


nur solche Faktoren in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden, die im konkreten Einzelfall eine solche Gefährdung begründen, da das Vorliegen einer Behinderung für sich darüber keinen Aufschluss gibt.

Abschließend darf an das Recht auf Familie nach Art. 8 EMRK sowie an das Recht auf Achtung der Wohnung und der Familie nach Art. 23 UN-BRK erinnert und das Recht auf Eltern- und Pflegeelternschaft durch Menschen mit Behinderungen als unumstößlich und unteilbar herausgestrichen werden.

Wir ersuchen daher um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-02-20T13:50:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	